

Kanton Glarus
Departement Volkswirtschaft und Inneres
Marianne Lienhard
Regierungsrätin

Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Eingereicht per Mail an die folgende Adresse:
volkswirtschaftinneres@gl.ch

Bern, 24. Oktober 2024

Stellungnahme von AvenirSocial zum Gesetz zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Selbstbestimmungs- und Teilhabegesetz, SeTeG)

Sehr geehrte Frau Marianne Lienhard,
Sehr geehrte Damen und Herren,

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindegemeinschaft, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitspädagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte sowie der Chancengerechtigkeit. Aus diesem Grund nehmen wir auch an der vorliegenden Vernehmlassung teil.

Als Berufsverband begrüsst AvenirSocial Massnahmen, welche die persönliche Situation von Menschen mit Behinderungen verbessern. Das heisst, AvenirSocial unterstützt politische Massnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen, die ihre Autonomie, Verantwortung und Selbstbestimmung stärken. Der Zugang zu grundlegenden öffentlichen Leistungen muss im Namen der Chancengerechtigkeit für alle gewährleistet sein und es müssen unverzüglich wirksame Massnahmen ergriffen werden, um Barrieren zu bekämpfen, die Menschen mit Behinderungen noch immer an der vollen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hindern.

Unsere Stellungnahme stützt sich auf die Rückmeldungen der Sektion Procap Glarnerland.

Allgemeine Rückmeldungen

Artikel 4 – Zuständigkeiten

Die Rolle der Gemeinden und der Zivilgesellschaft ist nicht eindeutig definiert.

Vorschlag zur Anpassung

Wir schlagen vor, die Zuständigkeiten der Gemeinden genauer festzulegen und ihre Verpflichtung zur Umsetzung der UN-BRK zu betonen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und Zivilgesellschaft fördert die Effektivität der Massnahmen.

Artikel 6 und 16 – Bewilligungspflicht und Anerkennung von Leistungserbringenden

Strenge Bewilligungs- und Anerkennungskriterien könnten innovative oder kleinere Anbieter abschrecken. Gleichzeitig sollten für alle die gleichen Regelungen und Voraussetzungen gelten.

Vorschlag zur Anpassung

Wir schlagen vor, die Verfahren zur Bewilligung und Anerkennung zu vereinfachen und transparent zu gestalten, um eine Vielfalt an Angeboten zu fördern. Bürokratische Hürden sollten minimiert werden, um die Entwicklung neuer und innovativer Unterstützungsformen zu ermöglichen. Gleichzeitig sollte der Mangel an qualifiziertem Personal, insbesondere im Bereich der Pflege, Betreuung und Sozialarbeit, berücksichtigt werden, damit diese Situation nicht zu einer Entschuldigung für die Einstellung von unqualifiziertem Personal wird. Die Qualifikation des Personals muss eine strikte Einstellungsvoraussetzung bleiben, um die hohe Qualität der erbrachten Leistungen zu gewährleisten.

Artikel 13 – Leistungsanspruch

Der derzeitige Leistungsanspruch ist auf Personen beschränkt, die eine Rente oder Hilflosenentschädigung beziehen, sowie auf Volljährige vor dem AHV-Rentenalter. Dies schliesst Menschen mit Behinderungen aus, die keine solchen Leistungen beziehen oder ausserhalb dieser Altersgrenzen liegen.

Vorschlag zur Anpassung

Wir schlagen vor, den Leistungsanspruch auf alle Menschen mit Behinderungen auszuweiten, unabhängig von Alter oder (Sozial-)Versicherungsstatus. Dies würde eine diskriminierungsfreie und inklusive Unterstützung gewährleisten, wie sie in Artikel 9.4 des [Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz](#) gefordert wird, der keine Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Fähigkeiten, duldet.

Artikel 14 – Grenzen der Selbstbestimmung

Die Selbstbestimmung kann eingeschränkt werden, wenn Leistungen nicht als wirtschaftlich oder zweckmässig erachtet werden. Wir sind diesbezüglich besorgt, dass wirtschaftliche Überlegungen die Rechte und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen überwiegen könnten.

Vorschlag zur Anpassung

Wir unterstützen die Forderung nach klar definierten Kriterien für mögliche Einschränkungen der Selbstbestimmung. Die Selbstbestimmung sollte nur in absoluten Ausnahmefällen und unter klaren, transparenten Bedingungen eingeschränkt werden. Zudem sollten wirtschaftliche Überlegungen nicht die Rechte und Bedürfnisse der Betroffenen überwiegen.

Artikel 14 Absatz 2 – Einschränkung der Wahlfreiheit

Die Wahlfreiheit kann eingeschränkt sein, wenn Leistungen nicht verfügbar sind oder Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Vorschlag zur Anpassung

Wir schlagen vor, den Kanton zu verpflichten, ein ausreichendes Angebot an Leistungen sicherzustellen oder entsprechende Kooperationen mit Ausserkantonalen Angeboten einzugehen, so dass die freie Wahl des Leistungsbezugs tatsächlich gegeben ist. Die Vielfalt der Angebote sollte gefördert werden, um den individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Artikel 15 – Abklärungsstelle

Die Einführung einer obligatorischen standardisierten Bedarfsabklärung kann als bürokratische Hürde empfunden werden und die Autonomie der Betroffenen einschränken.

Vorschlag zur Anpassung

Wir schlagen vor, das Abklärungsverfahren freiwillig zu gestalten oder zumindest sicherzustellen, dass es partizipativ ist und die Betroffenen aktiv einbezieht. Transparente Verfahren und Beschwerdemöglichkeiten sollen vorgesehen werden. Zudem unterstützen wir pragmatische Lösungen, die auf bestehende Strukturen zurückgreifen und unnötige Bürokratie vermeiden.

Artikel 17 – Anerkennung von privaten Leistungserbringenden

Angehörige, die zugleich Beistandsperson sind, können nicht als private Leistungserbringende anerkannt werden.

Vorschlag zur Anpassung

Wir schlagen flexiblere Regelungen vor, die es Angehörigen ermöglichen, trotz Beistandschaft als Leistungserbringer anerkannt zu werden, sofern dies im Interesse der betroffenen Person ist und keine Interessenkonflikte bestehen. Gleichzeitig sollte die Qualität der Leistungen sichergestellt und die Selbstbestimmung der Betroffenen gewahrt bleiben.

Artikel 20 – Kostenbeteiligung und Abrechnung

Die Möglichkeit, dass Menschen mit Behinderungen sich an den Kosten für Begleitungs- und Betreuungsleistungen beteiligen müssen, könnte den Zugang zu notwendigen Leistungen erschweren.

Vorschlag zur Anpassung

Wir schlagen vor, alle Leistungen für Menschen mit Behinderungen kostenfrei zu gestalten, wenn die betroffene Person Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen bezieht, um finanzielle Barrieren abzubauen und eine echte Teilhabe zu ermöglichen. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen zentrale Entscheidungen im Unterstützungssystem selbst treffen können.

Artikel 21 – Förderung der Inklusion in den ersten Arbeitsmarkt

Die vorgesehenen Anerkennungsbeiträge für Arbeitgebende können (qualitativ) nicht ausreichen, um eine tatsächliche Inklusion zu fördern.

Vorschlag zur Anpassung

Wir schlagen vor, zusätzlich direkte Unterstützungsmassnahmen für Menschen mit Behinderungen einzuführen, wie z. B. Jobcoaching, Ausbildungsmöglichkeiten oder finanzielle Anreize für die Betroffenen selbst. Dies erhöht die Chancen auf eine erfolgreiche Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Artikel 24 – Haftung

Betroffene tragen das Risiko, wenn sie private Leistungserbringende beauftragen.

Vorschlag zur Anpassung

Wir schlagen vor, einen angemessenen Haftungsschutz auch bei der Inanspruchnahme privater Leistungserbringender zu gewährleisten, um die Betroffenen zu schützen und ihre Selbstbestimmung zu unterstützen.

Fehlende Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in Entscheidungsprozessen

Wir stellen fest, dass die aktive Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen bei der Planung, Umsetzung und Evaluierung von Angeboten nicht ausreichend gesetzlich verankert ist. Wir schlagen vor, die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen gesetzlich zu stärken, indem ihre aktive Beteiligung in allen Entscheidungsprozessen festgeschrieben wird. Dies fördert nicht nur die Selbstbestimmung, sondern führt auch zu praxisnahen und bedarfsgerechten Lösungen.

AvenirSocial bekennt sich nachdrücklich zum Grundsatz der Partizipation am gesellschaftlichen Leben und zur Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit, die für die Entfaltung des Lebens der Menschen notwendig ist ([Artikel 8.4 Berufskodex](#)). Darüber hinaus haben Menschen das Recht, nach dem Prinzip der Selbstbestimmung eigene Entscheidungen zu treffen, um ihr Wohlergehen zu fördern ([Artikel 8.5 Berufskodex](#)).

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme dazu beiträgt, das Selbstbestimmungs- und Teilhabegesetz im Sinne der Betroffenen weiterzuentwickeln. Es ist uns ein Anliegen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte uneingeschränkt und ohne unnötige Bürokratie wahrnehmen und ein selbstbestimmtes Leben führen können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage. Bei Fragen steht Ihnen Nadia Bisang, Co-Geschäftsleiterin, gerne unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung: n.bisang@avenirsocial.ch.

Mit freundlichen Grüssen,

Nadia Bisang
Co-Geschäftsleiterin

Camille Naef
Verantwortliche Fachliche Grundlagen